

(2) Hierzu gehört die handelsübliche Feststellung von Art, Menge und Handelsform des Vertragsgegenstandes. Bei Arzneimitteln und sonstigen für den Endverbraucher bestimmten Originalpackungen genügt für die Feststellung von Art und Handelsform die Überprüfung der Kennzeichnung.

(3) Sind Arzneimitteln sowie sonstige für den Endverbraucher bestimmte Originalpackungen zu größeren Verpackungseinheiten durch Garantiverschluß zusammengefaßt, gehört eine Abweichung der im Garantiverschluß enthaltenen von der auf dem Garantiverschluß angegebenen Art, Menge und Handelsform des Vertragsgegenstandes nicht zu den äußerlich erkennbaren Mängeln. Das trifft nicht zu, wenn der Mangel entsprechend der Natur des Garantiverschlusses offensichtlich erkennbar war.

(4) Garantiverschlüsse im Sinne von Abs. 3 müssen den vom Ministerium für Gesundheitswesen oder in dessen Aufträge erlassenen Vorschriften entsprechen.

(5) Zeigt sich ein Mangel, der bei Entgegennahme trotz einer gemäß Absätzen 1 und 2 durchgeführten Überprüfung nicht erkennbar war, später, so hat ihn der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach der Feststellung, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

### § 13

#### Niederschrift über die Mängel

(1) Der Besteller hat über die Mängel eine Niederschrift aufzunehmen. Die Übersendung der Niederschrift an den Lieferer gilt als Mängelanzeige gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Mit der Mängelanzeige sind Muster des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu übersenden.

(3) Die Niederschrift über die Mängel soll folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des Vertragsgegenstandes mit Angabe der Chargen-Kennzeichnung;
- b) Datum der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
- c) die Bezeichnung des vertraglich vereinbarten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Bezeichnung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen, des Zustandes der Verpackung und der Ursachen der Mängel, soweit diese feststellbar sind;
- d) die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
- e) Vorschläge zur weiteren Prüfung durch eine neutrale Prüfstelle oder zur gemeinsamen Prüfung, soweit eine solche erforderlich ist;
- f) die Gewährleistungsforderungen, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
- g) die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung, bei Verderbgefahr die beabsichtigten Maßnahmen zur Verwertung des Vertragsgegenstandes;
- h) Vorschläge über die weitere Verwendung der Arzneimittel.

(4) Es ist zulässig, den Mangel vorab formfrei anzuzeigen. In diesem Falle muß die Niederschrift über die Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Abgang der Mängelanzeige nachgesandt werden.

(5) Wird der Mangel vom Lieferer nicht anerkannt, kann der Besteller auf seine Rechnung ein Gutachten des zuständigen Instituts für Arzneimittelprüfung einholen und dem Lieferer übersenden. Sind die Gewährleistungsforderungen begründet, fallen dem Lieferer die Kosten des Gutachtens zur Last.

### Garantiebestimmungen für Arzneimitteln

#### § 14

##### Umfang der Garantieübernahme

(1) Der Lieferer übernimmt gegenüber dem Besteller und dessen Abnehmern für Arzneimitteln, die infolge ihrer beschränkten Haltbarkeit oder Wirksamkeit nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) angewendet werden dürfen, die Garantie, daß diese in dem bis zum Eintritt des Verfalltages laufenden Zeitraum (Garantiefrist) entsprechend den Qualitätsvorschriften uneingeschränkt verwendbar sind (Werkgarantie). Das Verfalldatum ist nach den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Arzneimitteln oder deren Verpackungen oder Umhüllungen anzubringen.

(2) Für Arzneimitteln, für die ein Verfalltag nicht angegeben ist, gilt eine Garantieübernahme gemäß Abs. 1 für die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Herstellung an.

(3) Bei homöopathischen Dilutionen gelten für Verdunstungsverluste die Lieferbedingungen der Lieferwerke. Die gleiche Regelung gilt auch für Trübungserscheinungen bei pflanzlichen Zubereitungen. Die Regelung für Verdunstungsverluste in den Lieferbedingungen der Werke bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(4) Garantieansprüche bestehen nicht, wenn die Arzneimitteln vom Besteller oder seinen Abnehmern unsachgemäß aufbewahrt oder in sonstiger Weise nicht zweckentsprechend behandelt worden sind.

#### § 15

##### Ablauf der Garantiefrist zur Zeit der Lieferung

(1) Bei Arzneimitteln muß der Zeitraum bis zum Ablauf der Garantiefrist (§ 14 Absätze 1 und 2) am Tage der Lieferung mindestens 6 Monate betragen.

(2) Beträgt die Garantiefrist weniger als 1 Jahr\* darf am Tage der Lieferung nicht mehr als die Hälfte der Garantiefrist verstrichen sein.

(3) Die Vertragspartner können hiervon abweichende Vereinbarungen treffen;

(4) Auf Antrag des Lieferers kann das Ministerium für Gesundheitswesen in besonderen Fällen kürzere als die in den Absätzen 1 und 2 zwischen Lieferung und Eintritt des Verfalltages bestimmte Zeiträume zulassen.

(5) Arzneimitteln, deren verbleibende Garantiefrist bei der Lieferung nicht den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechen, gelten als nicht qualitätsgerecht.

#### § 16

##### Pflicht zur Zahlung von Vertragsstrafen

Die Vertragspartner sind, wenn sie für eine Vertragsverletzung verantwortlich sind, verpflichtet, in folgenden Fällen der Vertragsverletzung Vertragsstrafen zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Lieferung, Verzug mit der Rechenerteilung, Verzug mit der Spezifikation von Einzelheiten des Vertrages, sofern die Spezifikation vertraglich vereinbart ist, und Verzug mit der Ab-